

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-  
UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie

Rechtsbereich Straßenverkehr

st5@bmvit.gv.at

Wien, am 31.10.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
161.000/0003-IV/ST5/2012

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0116-I/3/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Jutta Molterer  
01 71100 6895

**Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

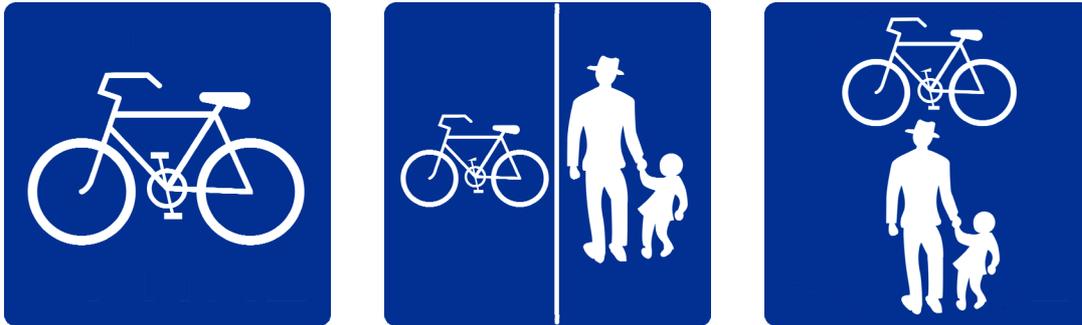
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu  
og. Entwurf wie folgt Stellung:

Die Novellierung der StVO hinsichtlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den  
Radverkehr und den Fußverkehr wird aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht sehr  
begrüßt. Die Intention des vorliegenden Begutachtungsentwurfs trägt dem steigenden  
Radverkehrsanteil und den nationalen und regionalen Zielen der Radverkehrsförderung  
Rechnung. Die Einführung von Begegnungszonen als Koexistenz-Fläche wird als Förderung  
des Fußverkehrs befürwortet.

**Zu § 53 Abs. 1**

Die im vorliegende Begutachtungsentwurf neuen Verkehrszeichen in § 53 Abs. 1 Z 27 bis Z 29  
für Radwege bzw. Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht ähneln zu sehr den  
Verkehrszeichen § 53 Abs. 1 Z 9a (Fußgängerzone). Eine stärkere Anlehnung an  
internationale Beispiele und an die Hinweiszeichen in § 53 Abs. 1 Z 2a bis 2b wird sehr  
empfohlen.





### **Fahrradstraße - § 67**

Die Einführung der Fahrradstraße als wichtiges Netzelement für den schnellen Radverkehr wird sehr begrüßt. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf sind die aus Sicht des ho. Ressorts notwendigen Rahmenbedingungen für einen sinnvollen Einsatz der Fahrradstraße wie das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern, die maximale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Definition als Straße vollinhaltlich umgesetzt.

Um die Fahrradstraße als Linien-Netzelement stärker zu betonen wird vorgeschlagen, die Fahrradstraße nicht als Gebiet auszuweisen, sondern lediglich als Straße oder Straßenstellen. Um auch über längere Straßenabschnitte durchgehend eine Fahrradstraße ohne Unterbrechung führen zu können, sollte für den Querverkehr auch das Queren einer Fahrradstraße für den Fahrzeugverkehr ermöglicht werden.

Daher wird vorgeschlagen in § 67 Abs. 1 folgende Änderungen aufzunehmen:

**§ 67. (1)** *Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder ~~Gebiete~~ Straßen dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens und des Querens.*

### **Radwege ohne Benützungspflicht - § 68 Abs. 1a**

Die Ermächtigung für Behörden in § 68 Abs. 1a die Radwegbenützungspflicht aufheben zu können wird sehr positiv gesehen. Dadurch ist im Sinne der Verkehrssicherheit, wenn es die

Rahmenbedingungen auf der Fahrbahn zulassen, die Entflechtung des schnellen vom langsamen Radverkehr auf baulich getrennten Radwegen möglich.

### **Begegnungszone - §§ 76c und 88a**

Der Fußgängervorrang in einer Begegnungszone sollte auch in Österreich im internationalen Gleichklang explizit verankert werden. Der vorliegende Textvorschlag entspricht einer Tempo 20-Zone mit gemeinsamer Nutzung, der jedoch nicht genau die Logik und den etablierten fachlichen Begriff einer Begegnungszone wiedergibt. Für eine entsprechende Regelung wäre es sinnvoll für Fußgänger ein flächiges Queren und Benutzen der gesamten Straßenfläche auch im Wortlaut des Textes der Änderung der StVO zu integrieren.

Im Zusammenhang mit Begegnungszonen sollte grundsätzlich nicht von Fahrbahn gesprochen werden. Das ist ein Widerspruch zur Formulierung der gemeinsamen Nutzung. Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

**§ 76c (2)** *In Begegnungszonen haben Fußgänger Vorrang. ~~dürfen die~~ Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsbundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.*

**(3)** *In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die ~~Fahrbahn~~ gesamte Verkehrsfläche benützen. ~~Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.~~ Die Verkehrsteilnehmer haben aufeinander in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Es kann aber notwendig sein, Bereiche abzugrenzen, welche dem Fahrverkehr nicht zur Verfügung stehen. Allenfalls ist auch eine „Fahrgasse“ hervorzuheben, welche dem Fahrzeuglenkenden zeigt, wo sinnvollerweise durchgefahren werden kann.*

Weiters ist nicht nachvollziehbar warum Rollschuhfahren in Begegnungszonen lt. § 88a Abs. (1) Z 2 nun verboten werden bzw. lt. Abs. 1 auf Gehsteigen, Gehwegen stattfinden soll. Es wäre hier für Begegnungszonen eine Regelung entsprechend von Wohnstraßen und Fußgängerzonen sinnvoll, da eine Begegnungszone nicht notwendigerweise einen Gehsteig / Gehweg hat.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

**§ 88a. (1)** *Das Rollschuhfahren ist auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt. Das Befahren der Fahrbahn mit Rollschuhen in der Längsrichtung ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind:*

1. ....
2. Wohnstraßen, und Fußgängerzonen, und Begegnungszonen

Für den Bundesminister:

Mag. Katharina KAISER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	geiGBpaiZ/K3h6yD3v+igFaQESN7zefVLH9aTw6Pe9YgizTCLFR5E2yC4RioGxkdx4S MLS60Tq+0m01wWC96JEQiaqSfwGNRUczvgYxKBxlbeVKNKFda3w+jEEsx/Gv/S/FnBt F+2cFpWWk4I9D3+Ogb8P6c+gD9cKMBIZ1MXsQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-31T12:35:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	